

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1965	Nummer 56
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203207	21. 4. 1965	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Zuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst, die einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen worden sind	562
203311	21. 4. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Erster Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. März 1965	562
21210	25. 11. 1964	Änderung der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein	563
21245	22. 4. 1965	RdErl. d. Innenministers Altersgrenze bei Hebammen	564
21260	5. 4. 1965	RdErl. d. Innenministers Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.	564
2182	22. 4. 1965	Bek. d. Innenministers Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen	564
673	20. 4. 1965	RdErl. d. Finanzministers Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften; hier: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die von Arbeitnehmern wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit abgetreten werden	566

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Landesrechnungshof
	Personalveränderungen 566
	Notiz
20. 4. 1965	Änderung der Sprechzeit im Konsulat der Republik Guatemala in Köln 566
	Hinweise
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 20 v. 22. 4. 1965 566
	Nr. 21 v. 27. 4. 1965 566

I.

203207

**Gewährung von Zuschüssen an Beamte
im Vorbereitungsdienst, die einer anderen
Ausbildungsstelle zugewiesen worden sind**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1965 —
B 2725 — 078.IV:65

Beamte im Vorbereitungsdienst, die von ihrer Stammdienststelle zur Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zugewiesen worden sind, können zu den ihnen entstehenden Mehraufwendungen einen Zuschuß (Unkostenzuschuß für Unterkunft und Verpflegung, Verpflegungszuschuß, Mietentschädigung, Fahrkostenersatz) nach folgenden Richtlinien (RL) erhalten:

1 Allgemeine Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, daß die Ausbildungsstelle, der der Beamte zugewiesen worden ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort liegt.

2 Zuschuß für verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte

2.1 Verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte (Nr. 6 Abs. 1 Abordn.Best.), die nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurückkehren, können zu den Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einen Unkostenzuschuß bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes der niedrigsten Stufe für verheiratete Beamte (Nr. 2 Abs. 4 Abordn.Best.) erhalten. Der Unkostenzuschuß darf nur gewährt werden, wenn die tägliche Rückkehr zum Dienst- oder Wohnort nicht zumutbar ist. Die tägliche Rückkehr ist in der Regel zumutbar, wenn die Fahrzeit zwischen dem Dienst- oder Wohnort und dem Zuweisungsort nicht mehr als eine Stunde beträgt und die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort sich infolge ungünstiger Verkehrsverbindungen nicht unangemessen verlängert.

2.2 Bei täglicher Rückkehr zum Dienst- oder Wohnort kann Ersatz der bei Ausnutzung aller Ersparnismöglichkeiten entstehenden Fahrkosten (bei Benutzung der Bundesbahn der 2. Wagenklasse) zwischen dem Zuweisungsort und dem Dienst- oder Wohnort gewährt werden sowie bei einer Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort von länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit hinaus ein täglicher Verpflegungszuschuß von 2,50 DM. Kehrt der Beamte nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurück, obwohl dies zumutbar (RL 2.1) wäre, so kann als Zuschuß der Betrag bewilligt werden, der nach Satz 1 bei täglicher Rückkehr gewährt werden könnte. Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß zusammen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach RL 2.1 zu zahlen wäre, wenn der Beamte am Zuweisungsort bliebe.

3 Zuschuß für ledige Beamte in Fällen, in denen die Dauer der Zuweisung an einen anderen Ausbildungs-ort weniger als drei Monate beträgt

3.1 Kehrt der Beamte nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurück, so kann zu den Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ein Unkostenzuschuß bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes der niedrigsten Stufe für ledige Beamte gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn die tägliche Rückkehr zum Dienst- oder Wohnort zumutbar ist (RL 2.1).

3.2 Bei täglicher Rückkehr kann der ledige Beamte Ersatz der bei Ausnutzung aller Ersparnismöglichkeiten entstehenden Fahrkosten (bei Benutzung der Bundesbahn der 2. Wagenklasse) zwischen dem Zuweisungsort und dem Dienst- oder Wohnort erhalten. Kehrt der Beamte nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurück, obwohl dies zumutbar wäre, so kann als Zuschuß der Betrag gewährt werden, der nach

Satz 1 bei täglicher Rückkehr als Fahrkostenersatz bewilligt werden könnte. Der Fahrkostenersatz darf den Betrag nicht übersteigen, der nach RL 3.1 zu zahlen wäre, wenn der Beamte am Zuweisungsort bliebe.

4 Zuschuß für ledige Beamte in Fällen, in denen die Dauer der Zuweisung an einen anderen Ausbildungs-ort drei Monate und länger beträgt

4.1 Beamte mit eigenem Hausstand können für ihre Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort eine Mietentschädigung (Nr. 25 Abs. 3 DVOzUKG) erhalten. Die Mietentschädigung darf den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes der niedrigsten Stufe für ledige Beamte nicht übersteigen. Ist die tägliche Rückkehr zum Dienst- oder Wohnort zumutbar, so tritt an die Stelle der Mietentschädigung der Fahrkostenersatz nach RL 3.2, sofern dieser niedriger ist.

4.2 Im übrigen kann ledigen Beamten bei einer Zuweisungsdauer von drei Monaten und länger kein Zuschuß gezahlt werden. Jedoch erhalten sie für die Antritts- und für die Rückreise die notwendigen Fahrkosten (bei Benutzung der Bundesbahn der 2. Wagenklasse) sowie ein Tagegeld und ein Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe. § 10 des Reisekostengesetzes ist anzuwenden.

5 Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Liegt der Wohnort des Beamten näher beim Zuweisungsort als die Stammdienststelle, so sind die Fahrzeit, die Fahrkosten und die Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Wohnortes zu ermitteln.

5.2 Die Vorschriften der Nummer 2 Abs. 3 und 5, Nummer 3 Abs. 2 Satz 2, Nummern 7 und 9 Abs. 2, Nummern 10, 11, 12, 14 und 15 der Abordnungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden, Nummer 2 Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, daß die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Reisekostenstufe zu bemessen ist.

5.3 Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist. Stammdienststelle soll in der Regel die Ausbildungsstelle sein, bei der der Beamte den größten Teil seiner Ausbildungszeit ableistet.

5.4 Der Zuschuß sowie die Reisekosten nach RL 4.2 sind bei Titel 225 — Kosten der Ausbildung der Beamten — des Kapitels zu buchen, aus dem die Unterhaltszuschüsse für die Beamten im Vorbereitungsdienst gezahlt werden. Bei den Polizeibehörden tritt an die Stelle des Titels 225 der Titel 304.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Der Erlaß v. 29. 3. 1951 (SMBl. NW. 203207) wird aufgehoben. Soweit nach dem Erlaß v. 29. 3. 1951 eine günstigere Regelung bestand, kann bis zum Ende des derzeitigen Ausbildungsabschnitts danach verfahren werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 562.

203311

**Erster Tarifvertrag zur Änderung
des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II vom 9. März 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4230 — 1144.IV:65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.02 — 15007:65 —
v. 21. 4. 1965

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Erster Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II)
vom 9. März 1965**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVZ zum MTL II

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird gestrichen.
2. Abschnitt F der Anlage (Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen) erhält die aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1964, § 1 Nr. 2 am 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, den 9. März 1965

Anlage zum Tarifvertrag vom 9. März 1965

F. Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zuschlagsgruppe
1	Arbeiten als Sektionsgehilfe	
	a) in der Human- oder Tiermedizin	IV
	b) an verstümmelten, in Verwesung befindlichen Leichen oder Wasserleichen	X
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeits-therapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt	monatlich 30 DM
3	Aufbereiten von Fango-, Moor- oder Turbathermmasse, Moorschlamm	II
4	Auswaschen schmutziger Tücher, die bei Tierversuchen anfallen, von Hand	III
5	Bedienen *) oder Reinigen von Verbrennungsöfen	V
	*) Ausgenommen ist das Bedienen von vollautomatischen Verbrennungsöfen	
6	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung — schließt Nr. A 22 aus —	II
7	Einsammeln oder Sortieren von Infektionswäsche, stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche sowie Beschicken der Waschmaschinen von Hand mit Infektionswäsche oder stark verschmutzter Wäsche	III
8	Entleeren von Moorgruben oder Moorkannen von Hand	II

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zuschlagsgruppe
9	Heben, Tieferlegen oder Umbetten einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit oder einer noch nicht völlig verwesten Leiche nach Ablauf der Ruhezeit	je Leiche 32 DM
10	Reinigungsarbeiten in Behandlungsräumen von Unfall-Ambulanzen	III
11	Reinigungsarbeiten in Gipsräumen von Krankenanstalten	II
12	Reinigen des Innern von Krankentransportwagen bei besonderen Verunreinigungen	je Reinigung 2,50 DM
13	Reinigen oder Reparieren von Matratzen, Umfüllen alter Federbetten oder Federkissen	II
14	Reinigungsarbeiten in Kreiß- oder Operationssälen, Leichen- oder Sektionsräumen	III
15	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Infektions- oder Tbc-Abteilungen, Kreiß- oder Operationssälen, Laboratorien, Leichen- oder Sektionsräumen, Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie an Abflüssen von Speibecken in HNO-Kliniken	VI
16	Reinigen von Infektions- oder Operationswäsche von Hand	III
17	Reinigen von medizinischen Sauggeräten	IV
18	Reinigen von Speibecken in HNO-Kliniken, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen	IV
19	Reinigen der Abflüsse von Inhalationsapparaten oder Speibecken im Inhalations- oder Trinkbetrieb	IV
20	Reinigen der Moorleitungen und Moormühlen	III
21	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Toilettenanlagen oder in Krankenzimmern auf Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen	VI
22	Transport nicht eingesargter Leichen einschließlich des Reinigens der Transportmittel je Träger und Leiche	2,50 DM

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 11. 1963 (SMBI. NW. 203311)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1965 S. 562.

21210

**Änderung
der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 25. November 1964**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 25. November 1964 Änderungen der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. 4. 1965 — VI C 1 — 15.03.86 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 2. Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte (§ 20 Abs. 2 KG).
 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „laufenden“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBL. NW. 1965 S. 563.

21245

Altersgrenze bei Hebammen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1965 —
VI A 1 — 52.70.03

Mit der Vollendung des 70. Lebensjahres erlöschen die staatliche Anerkennung als Hebamme und die von der unteren Verwaltungsbehörde erteilte Niederlassungserlaubnis.

Nach § 2 der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen v. 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503) kann Hebamme, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, jedoch geistig und körperlich den Anforderungen ihres Berufes noch gewachsen sind, widerruflich gestattet werden, weiterhin ihren Beruf auszuüben.

Diese Entscheidung ist in das Ermessen des zuständigen Regierungspräsidenten gestellt (Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen v. 21. April 1964 — GV. NW. S. 157/SGV. NW. 2124).

Die notwendige Eignung der Hebamme für die Berufsausübung nimmt naturbedingt von einem bestimmten höheren Lebensalter an ab. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß im Alter von 70 Jahren die geistige und körperliche Spannkraft so nachläßt, daß eine Hebamme in diesem Alter den Anforderungen ihres Berufes nicht mehr nachkommen und die damit verbundenen körperlichen und geistigen Anstrengungen nicht mehr auf sich nehmen kann.

Im Interesse des Lebens und der Gesundheit von Mutter und Kind soll von der Ausnahmegenehmigung daher nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind zu jedem Antrag

1. der zuständige Amtsarzt und
2. der zuständige Landschaftsverband als Träger der Gewährleistung

zu hören.

In seiner Stellungnahme soll sich der Leiter des Gesundheitsamtes ausführlich zur Situation des Hebammenwesens in seinem Amtsbereich äußern und ein amtsärztliches Gutachten darüber vorlegen, ob die Antragstellerin geistig und körperlich den Anforderungen des Hebammenberufs noch gewachsen ist.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadtdirektoren und
Oberkreisdirektoren — Gesundheitsämter —,
Landschaftsverbände.

— MBL. NW. 1965 S. 564.

21260

Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1965 —
VI B 2 — 34.02.00

Die Kosten der Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V. werden überwiegend aus Landesmitteln aufgebracht. Die Tuberkulose-Ausschüsse stellen den auftraggebenden Stellen folgende anteilige Kostensätze in Rechnung:

- 1 Für Schirmbilduntersuchungen, die innerhalb der Aufgabenstellung der Tuberkulose-Ausschüsse vorgenommen werden (z. B. in Betrieben usw.), ist allgemein ein Kostenanteil von 0,60 DM je Untersuchung zu erheben.

Davon ausgenommen sind Untersuchungen

- a) der Landesbediensteten,
- b) der Schüler und Studenten,
- c) der Straf- und Untersuchungshäftlinge und der auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung untergebrachten Personen (§ 42 a Nr. 1 bis 4 StGB),
- d) im Rahmen allgemeiner Schirmbildaktionen der Landkreise und kreisfreien Städte, für die ein Kopfsatz von 0,10 DM pro Untersuchung zu erheben ist.

Die Untersuchungen zu a) bis c) sind, sofern es sich nicht um Untersuchungen im Rahmen des Bundes-Seuchengesetzes handelt, unentgeltlich.

- 2 Bei Untersuchungen im Rahmen des Bundes-Seuchengesetzes, für die die Gemeinden und Gemeindeverbände oder die Untersuchungspflichtigen die Kosten zu tragen haben, wird ein kostendeckender Entgeltsatz erhoben — vgl. § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) i. d. F. der Änderungsverordnung v. 7. Juli 1953 (GS. NW. S. 373 SGV. NW. 212).
- 3 Die von den Landesversicherungsanstalten und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte pro Kopf der untersuchten Mitglieder geleisteten Beiträge sind unabhängig von der Regelung unter 1 und 2 zusätzlich zu vereinnahmen.

Diese Regelung, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, gilt ab 1. Juli 1965.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —,
den Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschuß e. V.

— MBL. NW. 1965 S. 564.

2182

Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1965 —
I B 3'13 — 65.11

Erfahrungsgemäß werden die Verwaltungsbehörden von auswanderungswilligen Personen oft um Rat und Unterstützung in Auswanderungsangelegenheiten gebeten. Da die Auskunftserteilung in Auswanderungsangelegenheiten nicht Aufgabe der Behörden ist, sind die Auswanderungswilligen an die Auswanderer-Beratungsstellen solcher Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder solcher Vereinigungen zu verweisen, die sich die Betreuung der Auswanderer zur Aufgabe machen und nach § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungs-

wesen v. 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) als gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen anerkannt worden sind.

Die Auswanderer-Beratungsstellen sind bestrebt, auswanderungswillige Personen mit Rat und Aufklärung zu unterstützen. Die Ratsuchenden erhalten auf Grund einwandfreier Unterlagen, die den Auswanderer-Beratungsstellen vom Bundesverwaltungsamt — Amt für Auswanderung — in Köln zugehen, Auskunft über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse aller Länder der Erde, über die Aussichten, die sich Handwerkern, Kaufleuten und freien Berufen bieten, sowie über die Einrichtungen für Neueinwanderer, über die Reisewege, Einreisebestimmungen u. a. m.

Darüber hinaus erstreckt sich die Tätigkeit der gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen auf die Begutachtung von Anstellungs- und Arbeitsverträgen, die die Auswanderungswilligen mit einem ausländischen Arbeitgeber abschließen wollen. Insbesondere sollen Frauen und Mädchen, die eine Auslandsstellung antreten, vorher den Rat der Auswanderer-Beratungsstelle einholen.

Ich bitte alle Behörden, Personen, die auszuwandern beabsichtigen, darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit besteht, sich von diesen sachkundigen Stellen beraten zu lassen.

Folgende Organisationen unterhalten in Nordrhein-Westfalen Auswanderer-Beratungsstellen:¹⁾

	Ort	Straße u. Hausnummer	Fernrufnummer	Auswanderer- Beratungsstelle	Sprechzeiten
51	Aachen	Klostergasse Postfach 425	45 21	StRV ²⁾	Montag — Freitag 9.00 — 12.00 Uhr
48	Bielefeld	Oberntorwall 25	6 63 40 6 01 70	AW	Montag — Freitag 9.00 — 12.00 Uhr
463	Bochum	Mühlenstraße 25	6 50 15	IMHW	Donnerstag 8.30 — 16.30 Uhr
46	Dortmund	Kampstraße 49	3 40 55	IMHW	Montag — Freitag 14.00 — 17.30 Uhr Samstag 8.00 — 12 Uhr
4	Düsseldorf	Hubertusstraße 5	2 67 51 52	StRV ²⁾	Montag — Freitag 9.00 — 13.00 Uhr
4	Düsseldorf 1	Graf-Recke-Str. 213	68 11 16 17	IMHW	Montag — Freitag 9.00 — 13.00 Uhr 14.00 — 16.00 Uhr
43	Essen	Peterstraße 2	2 05 31	StRV ²⁾	Montag — Freitag 9.00 — 13.00 Uhr 14.00 — 16.00 Uhr
43	Essen	Hachestraße 32 (Nähe Hauptpost- amt)	3 96 58 59	DRK	Montag u. Freitag 9.00 — 12.00 Uhr
5	Köln	Georgstraße 5 b	23 41 14	StRV ²⁾	Montag, Mittwoch, Freitag 9.00 — 13.00 Uhr Dienstag u. Donnerstag 14.00 — 18.00 Uhr
44	Münster	Breul 23	4 36 46	StRV ²⁾	Montag — Freitag 8.00 — 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
44	Münster	Friesenring 34	2 28 51 53	IMHW	Mittwoch, Donnerstag u. Freitag 9.00 — 12.00 Uhr
44	Münster	Zumsande- straße 25—27 (DRK-Baracke „Ungarn“ Postfach 314)	3 00 75	DRK	Montag — Freitag 8.00 — 12.00 Uhr 14.00 — 16.00 Uhr
479	Paderborn	Domplatz 26	39 38 / 24 48	StRV ²⁾	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 7.30 — 13.00 Uhr 14.30 — 18.00 Uhr Mittwoch u. Samstag nur 7.30 — 13.00 Uhr

¹⁾ Der Deutsche Verein der Freundinnen junger Mädchen unterhält eine größere Anzahl Landesstellen, die Rat und Auskunft in Fragen des Auslandsaufenthalts und der Auswanderung erteilen. Die Anschriften und Sprechzeiten dieser Stellen können beim Vorstand in München 13, Friedrich-Loy-Straße 16, erfragt werden.

²⁾ Der Deutsche Nationalverband der Katholischen Mädchenschutzvereine e.V., dessen Zentralstelle sich in Freiburg (Breisgau), Werthmannplatz 4, befindet, erteilt in seinen Diözesen- und Ortsstellen alleinstehenden katholischen Mädchen und Frauen Rat und Auskunft in Fragen des Auslandsaufenthalts und der Auswanderung. Die Anschriften sind bei dem zuständigen katholischen Pfarramt zu erfahren. Sofern die Anschriften mit denen der Auswanderer-Beratungsstellen des St.-Raphaels-Vereins (= StRV) übereinstimmen, sind diese in vorliegendem Verzeichnis mit einer ²⁾ versehen. Im übrigen ist es zweckmäßig, sich an die Zentralstelle des KMSchV zu wenden.

³⁾ Verwendete Abkürzungen:

IMHW = Auswanderer-Beratungsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland,

StRV = Auswanderer-Beratungsstelle des St.-Raphaels-Vereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer e.V.,

DRK = Auswanderer-Beratungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes,

AW = Auswanderer-Beratungsstelle der Arbeiter-Wohlfahrt e.V.

**Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften;
hier: Vertretung der Bundesrepublik in Rechts-
streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltend-
machung von Schadensersatzansprüchen, die von
Arbeitnehmern wegen unfallbedingter Arbeits-
unfähigkeit abgetreten werden**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 4. 1965 —
VL 4500—794/65 III C 2

Unter Bezug auf das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 22. 3. 1965 — VI B:1—BL 1018—39/65 (MinBl. Fin 1965 S. 165) ermächtige ich hiermit die Regierungspräsidenten, mich in Rechtsstreitigkeiten der oben genannten Art zu vertreten mit der Befugnis, die Vertretung in der 1. Instanz allgemein oder im Einzelfall auf die nachgeordneten Behörden (kreisfreien Städte und Landkreise mit Lohnstellen für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften) weiter zu übertragen.

Die Weiterübertragung der Vertretungsbefugnis ist auch für die 1. Instanz nicht zulässig für Fälle, in denen die betreffende Stadt- oder Landkreisverwaltung an dem Rechtsstreit als Partei beteiligt ist oder anderweitig von dem Ausgang des Verfahrens betroffen wird.

Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land beteiligt oder von dem Ausgang des Verfahrens betroffen wird, ist nach dem oben zitierten Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen zu verfahren.

— MBl. NW. 1965 S. 566.

Landesrechnungshof

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat Posthaus zum Oberregierungsrat,
Amtsrat Beule zum Regierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsrat Mende.

— MBl. NW. 1965 S. 566.

Notiz

**Änderung der Sprechzeit im Konsulat
der Republik Guatemala in Köln**

Düsseldorf, den 20. April 1965
— M 2 — 417b—2 63 —

Die Sprechzeit im Konsulat der Republik Guatemala in Köln ist auf montags bis freitags 16.00—18.00 Uhr verlegt worden.

— MBl. NW. 1965 S. 566.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 22. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302 205	8. 4. 1965	Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.)	93

— MBl. NW. 1965 S. 566.

Nr. 21 v. 27. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2004	6. 4. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	96
20320	8. 4. 1965	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen	96
	9. 4. 1965	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf	102

— MBl. NW. 1965 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.